

Diskussionsforum Teilhabe und Prävention

Herausgegeben von:

Dr. Alexander Gagel & **Dr. Hans-Martin Schian**

in Kooperation mit:

Prof. Dr. Wolfhard Kohte
Martin-Luther-Universität
Halle-Wittenberg

Prof. Dr. Ulrich Preis
Institut für Deutsches und
Europäisches Sozialrecht,
Universität zu Köln

Prof. Dr. Felix Welti
Hochschule Neubrandenburg

Oktober 2008

Forum A

Leistungen zur Teilhabe und Prävention
– Diskussionsbeitrag Nr. 13/2008 –

Finanzierung einer Gruppenreise als Leistung zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft

von Dr. Alexander Gagel

In dem Fall, dem sich dieser Diskussionsbeitrag widmet, geht es um die Übernahme von Kosten einer **Reise mit der Wohngemeinschaft** zur Förderung der Kompetenz zum Leben in der Gemeinschaft (§ 58 Nr. 1 SGB IX) für einen sehr schwer behinderten Menschen.

Leistungen zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft (§§ 55 ff SGB IX) sind bisher noch unzureichend diskutiert worden und nur selten Gegenstand von Rechtsprechung gewesen. Es ist deshalb sinnvoll, diese Urteile zu nutzen um das **Gedankengerüst**, das diesen Bereich trägt zu verdeutlichen.

Ansatz für diese Leistungen ist die Tatsache, dass behinderte Menschen in ihren **Aktionsmöglichkeiten und ihrem Aktionsradius** je nach Art und Umfang der Behinderung mehr oder weniger eingeschränkt sind. Aufgabe der Leistungsträger ist nach dem SGB IX, diese **Defizite möglichst weitgehend auszugleichen**. Nach **§ 1 SGB IX** sind Selbstbestimmung und gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gesellschaft zu fördern. **§ 4 Abs. 1 SGB IX** listet auf, welche Aktivitäten der Träger dabei insbesondere im Vordergrund stehen sollten. Nach § 4 Abs. 1 Nr. 4 gehört zu diesen Zielen die persönliche Entwicklung ganzheitlich zu fördern. **§ 55 SGB IX** listet auf welche Ziele im Einzelnen in Betracht kommen; dazu gehört nach § 55 Abs. 2 Nr. 7 die Teilhabe am gemeinschaftlichen und kulturellen Leben. Die Aufzählung ist aber nicht abschließend. Zu ergänzen wäre u.a. die Förderung des Umgangs mit anderen behinderten Menschen, insbesondere in Selbsthilfegruppen und anderen Veranstaltungen für behinderte Menschen, an denen sie ohne sich ausgegrenzt vorzukommen teilnehmen können. **§ 53 SGB XII (Eingliederungshilfe)** greift diese Zielvorstellungen auf; in §§ 53 Abs. 4 und 55 Abs. 1 SGB XII wird außerdem ausdrücklich auf das SGB IX verwiesen.

Zusammengefasst ergibt sich: Es ist wichtig zunächst festzustellen, inwieweit und auf welche Weise die Aktionsmöglichkeiten des behinderten Menschen eingeschränkt sind. Alsdann ist abzuklären, wie diesen Einschränkungen entgegengewirkt werden kann. Erst in einem dritten Schritt ist zu diskutieren, inwieweit sich **aus den Leistungsgesetzen Einschränkungen** der Förderung ergeben. Dabei sind Einschränkungen, die sich im Bereich

der **Hilfsmittelversorgung** in der Krankenversicherung eingebürgert haben (Beschränkung auf Grundbedürfnisse, vgl. u.a. BSG, Urt. v. 19.04.2007 - B 3 KR 9/06 R - SozR 4-2500 § 33 Nr. 15 Rz.16 f) nicht zu übernehmen. Es geht nicht darum ein Minimum an Kommunikation zu erhalten, sondern um das Gebot eines möglichst weitgehenden Behinderungsausgleichs die Sicherung einer möglichst normalen seelisch-geistigen Entwicklung und die rechtzeitige **Vermeidung von Isolation** (zu Fragen der erforderlichen Mobilität s. LSG Niedersachsen-Bremen, Beschl. v. 10.05.2007 – L 8 So 20/07 ER betr. Kfz-Kosten für Besuche; VG Dessau, Beschl. v. 11.05.2004 – 4 A 219/04 – betr. Fahrdienst). Das SGB XII enthält keine entsprechenden Einschränkungen (auch nicht in Bezug auf Hilfsmittel). Die Grenzen liegen allenfalls dort, wo kein besonderes Bedürfnis erkennbar ist, Kontakte zu fördern, oder der Bedarf anderweit ausreichend gedeckt ist oder der Behinderte einer Förderung aus sonstigen Gründen nicht bedarf.

Dr. Alexander Gagel
Marcus Schian
Dr. Hans-Martin Schian

Wir möchten Sie auch auf die Sammlung aller bisher erschienenen Diskussionsbeiträge im Internet unter www.iqpr.de aufmerksam machen und Sie herzlich einladen sich an der Diskussion durch eigene Beiträge und Stellungnahmen zu beteiligen.

VG Potsdam, Urteil vom 28.03.2008 - 11 K 2698/04 -

I. Wesentliche Aussagen des Urteils

- 1. Für den in einem Wohnheim betreuten, nicht werkstattfähigen behinderten Menschen ist die Teilnahme an einer Gruppenreise, mit der die Integration in die Gruppe gestärkt und durch die Erfahrung neuer Situationen die soziale Kompetenz gefördert wird, eine Maßnahme der Eingliederungshilfe.**
- 2. Ausflüge der Einrichtung in die nähere Umgebung, Fahren zum Großeinkauf und Wochenendbesuche bei der Mutter können den durch die Gruppenreise vermittelten Außenkontakt nicht ersetzen.**
- 3. Auf Hilfen Dritter oder Schonvermögen kann nicht verwiesen werden, wenn diese Mittel nur deshalb eingebracht wurden, weil der Träger die Leistung zu Unrecht verweigert hat.**

II. Der Fall

Der Kläger (geb. 1971) leidet unter schwerer geistiger Behinderung mit spastischer Tetraparese und fehlenden Kommunikationsmöglichkeiten. Er lebt in einem **Wohnheim**. Eine Werkstatt für behinderte Menschen besucht der Kläger nicht, hält sich aber dort auf. Die Beklagte trägt die Kosten im Wege der Eingliederungshilfe.

Im März 2004 bot die Heimträgerin den Bewohnern eine **Urlaubsreise** vom 7.-12. Juni 2004 in ein Haus an der **Nordsee** für 498,00 Euro an. Der Kläger beantragte bei der Beklagten die Kostenübernahme, nachdem sein Facharzt für Neurologie und Psychiatrie bescheinigt hatte,

die Teilnahme an der Urlaubsreise sei dringend geraten, da durch Erfahrung neuer Situationen die soziale Kompetenz gefördert werde.

Die **Beklagte** lehnte den Antrag ab (Bescheid v. 27.04.2004) mit der Begründung Gruppen- und Urlaubsreisen gehörten **nicht zu den notwendigen Leistungen** zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft. Mit Widerspruch und Klage macht der Kläger geltend, die Heimträgerin biete Ausflüge im Nahbereich nicht an.

Die Beklagte wendet demgegenüber ein, die Bezuschussung von Freizeit- und Erholungsmaßnahmen könne höchstens als freiwillige Leistung des überörtlichen Sozialhilfeträgers im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel erfolgen.

III. Die Entscheidung

Das VG hat der Klage stattgegeben und einen Anspruch des Klägers nach § 53 Abs. 1 Satz 1 SGB XII bejaht. Nach § 55 Abs. 2 Nr. 7 iVm § 58 Nr. 1 und 2 SGB IX seien behinderten Menschen zur Teilhabe am Leben in der Gesellschaft Hilfen zur Förderung der Begegnung und des Umgangs mit nichtbehinderten Menschen zu erbringen. Das **Gesetz beschränke die Eingliederungshilfe nicht** auf die Förderung von Begegnungen im näheren Umfeld. Es liege auf der Hand, dass ein Ferienaufenthalt für einen stationär untergebrachten behinderten Menschen zahlreiche Abwechslungen und Anregungen biete, die ihm die **Erfahrung ermöglichen, sich besser in der Welt der nicht behinderten Menschen zu bewegen**. Derartige Anregungen seien notwendig und geeignet das Leben in der Gemeinschaft zu erleichtern (vgl. VG Hamburg, Ur. v. 24.09.2004 - 13 K 1721/03 - juris). Die Schwere der Behinderung stehe diesen Überlegungen nicht entgegen. Leistungen könnten nicht nur dann beansprucht werden, wenn sie einer Besserung oder Behebung des Leidens dienten. Es genüge, dass sie eine **Milderung der Beeinträchtigung** herbeiführten (vgl. OVG Schleswig, Ur. v. 16.03.2005 - 2 LB 71/04 - FEVS 57,511). Die Beklagte habe das ihr zustehende Ermessen nur dadurch ausüben können, dass sie dem Antrag stattgab. Ausflüge im Nahbereich hätten nicht dieselbe Bedeutung (vgl. OVG Lüneburg Ur. v. 31.10.2002 - 4 LB 286/02 - FEVS 55,73 und 23.07.2003 - 4 LB 564/02 - FEVS 55,221), auch nicht gelegentliche Besuche bei der Mutter.

Im letzten Teil der Entscheidung wird außerdem diskutiert, ob sich die Beklagte auf den Nachranggrundsatz der Sozialhilfe berufen kann, weil die **Reise** teils durch Auflösung eines Sparbuchs (Schonvermögen) teils durch die Mutter des Klägers **(vor)finanziert** wurde. Das VG Potsdam hat entschieden, dass auf Hilfen Dritter nicht verwiesen werden dürfe, wenn diese Hilfen nur deshalb erbracht wurden, weil Ansprüche nicht erfüllt wurden (BVerwG, Ur. v. 02.09. 1993 - 5 C 50.91 - FEVS 44,322). Gleiches gelte, wenn sich der Hilfebedürftige durch Einsatz seines Schonvermögens selbst geholfen habe (BVerwG, Ur. v. 05.05.1994 - 5 C 50.91 - FEVS 45,221).

IV. Würdigung/Kritik

Die Entscheidung ist zu begrüßen. § 58 Nr. 1 SGB IX sieht Hilfen zur Förderung des Umgangs mit nicht behinderten Menschen vor. Dazu gehören nicht nur Alltagskontakte sondern alle **Kontakte, die** auch sonst für die **persönliche Entwicklung als üblich und sinnvoll angesehen werden**. Einzubeziehen ist insoweit auch die Förderung der **Binnenbeziehung einer Gruppe**, d.h. die Förderung persönlicher Kontakte und des Gemeinschaftsgefühls. § 58 SGB IX ist eine sehr offene und weite Vorschrift (so auch *Schütze* in Hauck/Noftz SGB IX K § 58 Rz. 3). Sie hat zum Ziel, die Defizite auszugleichen,

die sich im Umgang mit dem Umfeld durch die Behinderung ergeben. Keinesfalls dürfen Aktivitäten von der Förderung ausgeschlossen werden, die **im normalen Leben üblich** sind oder als Teil des üblichen Erfahrungsfeldes angesehen werden und dazu gehört wenigstens einmal im Jahr der Wechsel des Lebensumfeldes um neue Eindrücke zu gewinnen (z.B. der Jahresurlaub). Diesen muss jeweils angemessen Rechnung getragen werden, wobei **Bildungsstand und Neigung** zu berücksichtigen sind. Der behinderte Mensch soll möglichst weitgehend die **Kommunikationsmöglichkeiten** haben **wie ein nicht behinderter Mensch**. Dabei gibt es keine Grenze zwischen Nahbereich und Fernbereich. Dazu gehört eben auch ein vorübergehender Wechsel des Umfeldes in Gemeinschaft mit anderen Mitgliedern einer (Wohn)Gemeinschaft (vgl. auch *Mrozynski*, SGB IX Teil 1 § 58 Rz. 4; *Fuchs* in Biehr/Fuchs u.a. SGB IX § 58 Rz. 4).

Anzumerken ist noch; dass sich die Beklagte keineswegs darauf berufen durfte, der überörtliche Träger sei zuständig gewesen; denn sie war schon deshalb zuständig, weil sie den Antrag nicht innerhalb von zwei Wochen an den überörtlichen Träger weitergeleitet hatte (§ 14 Abs. 1 und 2 SGB IX, vgl. z.B. BSG, Urteil v. 28.01.2007 – 11a AL 29/06 R -; siehe auch Diskussionsbeiträge A-7/2008, A-5/2007 mwN).

Das VG hat auch richtig entschieden, dass die Vorfinanzierung der Reise durch den Kläger und seine Mutter der Leistungspflicht der Beklagten nicht entgegensteht.

Ihre Meinung zu diesem Diskussionsbeitrag ist von großem Interesse für uns. Wir freuen uns auf Ihren Beitrag.
